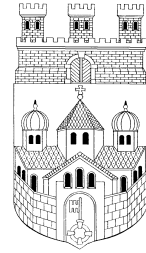


Stadt Recklinghausen

Fachbereich Ingenieurwesen, Abt. Stadtentwässerung

Herr Ewers (SGL) / Herr Zimmer
Tel. (02361) - 50 2720 / - 50 2726



Information zum Entwässerungsantrag

Die Stadt Recklinghausen betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung (Abwasserbeseitigung = kommunale Pflichtaufgabe). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebene Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen.

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen einschl. der Anschlussstutzen.

Entsprechend § 13 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Recklinghausen vom 23.03.2010 bedarf die beabsichtigte **Herstellung oder Änderung von Kanalanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.**

Die Genehmigung ist vom Anschlussnehmer bei der Stadt rechtzeitig schriftlich mit Antragsunterlagen in **zweifacher Ausfertigung** zu beantragen.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Baubeschreibung zur Entwässerung
- b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und ggf. geplanten baulichen Anlagen mit Darstellung der Entwässerung
- c) sämtliche Grundrisse mit Darstellung der angeschlossenen Entwässerungsgegenstände, evtl. Abwasserbehandlungsanlagen und Leitungsverläufe (inklusive Durchmesser, Gefälle, Materialart)
- d) Schnitte durch die Anschlussleitungen (RW, SW, MW) vom Anschluss an der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Entlüftung inkl. Angabe der Höhen (KS an der Anschlussstelle, KD/KS Revisionsschacht, OKFE)
Bei Versickerungsanlagen Schnitt durch die RW-Leitung vom Gebäude bzw. der RW-Anfallstelle bis einschließlich Versickerungsanlage mit Höhenangaben.
- e) Darstellung der befestigten Flächen wie Wege, Zufahrten, Terrassen etc. und die Ableitung des hier anfallenden Niederschlagswassers
- f) bei Niederschlagswasser-Versickerungsanlagen:
 - Boden-/Versickerungsgutachten mit Nachweis des Bodendurchlässigkeitsbeiwertes
 - Angaben zum Grundwasserflurabstand
 - Berechnung der Größe der Versickerungsanlage nach DWA-Blatt 138
- g) bei erforderlicher Regenwasser-Rückhaltung:
 - Berechnung der Größe der RW-Rückhaltung nach DWA-Blatt 117
 - Produktinformation zur Drosseleinrichtung (Produktdatenblatt)
 - Nachweis des maximal zulässigen Abflusses der Drosseleinrichtung
- h) bei Gewerbe-/Industriebetrieben:
 - „Betriebsbeschreibung“ mit Angabe von Herkunftsbereich, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers

- i) Überflutungsnachweis bei Grundstücken mit einer angeschlossenen befestigten Fläche ab 800 m².
Bei topografisch schwierigen Situationen kann die Stadt den Überflutungsnachweis auch bei angeschlossenen befestigten Flächen unter 800 m² fordern.
Der Überflutungsnachweis ist entsprechend aktueller DIN 1986-100 zu führen und von einem Ingenieurbüro für Siedlungswasserwirtschaft zu erbringen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom **Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben**.

Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und DIN EN 12056 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen.

Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

Hinweise:

- Im Zusammenhang mit Bauanträgen wird empfohlen, Entwässerungsanträge möglichst frühzeitig zu stellen, da mit den Bauvorhaben erst nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung begonnen werden darf.
Bauantragsverfahren und Entwässerungsgenehmigungsverfahren sind zwei separate Verfahren.
- Entsprechend DIN 1986 bzw. DIN EN 12056 und Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Recklinghausen sind geeignete **Kontrollschächte** (mind. DN 1000, bei innenliegendem Untersturz mind. DN 1200; im Regelfall werkseitig gefertigte Schachtunterteile und Schachtaufbauteile gemäß DIN 4034, Teil 1) und **Rückstausicherungen** einzubauen.
- Rückstauenebene ist Oberkante Straße an der Anschlussstelle. Jeder Grundstückseigentümer bzw. Anschlußberechtigter hat sich selbst mit geeigneten Maßnahmen vor Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation zu schützen.
- Arbeiten im öffentlichen Straßenbereich dürfen nur durch bei der Stadt Recklinghausen **zugelassene Fachfirmen** ausgeführt werden. Die aktuelle Liste mit den zugelassenen Firmen liegt jeder Entwässerungsgenehmigung bei.
- Bei **erstmalig bebauten Grundstücken** besteht gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG) die Verpflichtung das **Niederschlagswasser** auf dem eigenen Grundstück zur **Versickerung** zu bringen (ausgenommen erstmalig bebaute Grundstücke, für die gemäß B-Plan ein anderes Entwässerungssystem vorgesehen ist).

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist wasserrechtlich genehmigungs- bzw. zustimmungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde beim Kreis Recklinghausen. Die entsprechenden Antrags-/Anzeigeformulare finden Sie unter: www.kreis-re.de → Bürgerservice → Umwelt und Tiere → Umwelt → Untere Wasserbehörde → 3. Sachgebiet Abwasser → Versickerung von Niederschlagswasser → Formulare

Die Unterlagen reichen Sie bitte über die Stadt Recklinghausen ein, da die Stadt den Anschlussberechtigten zuerst vom Anschluß- und Benutzungszwang der öffentlichen Kanalisation befreien und dieses in den Antragsformularen bestätigen muß.

- Gemäß Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw - § 8 (2) hat der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
Gemäß Abwasserbeseitigungssatzung § 12 (3) sind der Stadt Recklinghausen auf Verlangen die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Infos unter: www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm

- Dachbegrünungen: Bei Nachweis des Abflußbeiwertes von kleiner oder gleich 0,3 (über die entsprechende Aufbaudicke der Dachbegrünung oder eine produktspezifische Prüfung) besteht auf Antrag die Möglichkeit der Reduzierung der Niederschlagswassergebühr.